

Marktgemeindeamt GUTAU
4293 Gutau, St.Oswalderstraße 2
Bezirk Freistadt, Oberösterreich

Zl.:813-2010/Ka

Gutau, am 23.11.2010

Tel.Nr. 07946/6255, Fax: 07946/6755
E-MAIL: gemeinde@gutau.ooe.gv.at

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gutau vom 15.10.2010
mit der eine **Abfallgebührenordnung**
erlassen wird.

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. Nr. 103/2007 i.d.g.F.
und des § 18 des O.ö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 idgF., wird
verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt:

a) für einen 1-Personen-Haushalt	€	69,00
b) für einen 2-Personen-Haushalt	€	97,00
c) für einen 3- und 4 Personen-Haushalt	€	101,90
d) ab 5-Personen-Haushalte	€	106,20

(2) Jahresgrundgebühr für Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten:

Branche	Mindestjahresgebühr in € pro Einheit	Einheit
Ärzte	71,20	Beschäftigter
Büros, sonstige Dienstleistungsbetriebe	25,50	Beschäftigter
Einkaufsmärkte	170,50	Beschäftigter
Gasthäuser, Lokale, Pensionen	166,50	Beschäftigter
Handel	63,10	Beschäftigter
Handwerksbetriebe	43,10	Beschäftigter

KFZ-Werkstätten	45,60	Beschäftigter
Kindergärten, Horte	2,70	Kind
Schulen	5,40	Schüler
Produktionsbetriebe	228,30	Beschäftigter
Tankstellen, Transportunternehmer	45,60	Beschäftigter
Friedhofsverwaltung	1,40	Grab
Kläranlagen	0,11	Einwohnergleichwert

Die Anzahl der Beschäftigten wird auf Vollbeschäftigung bezogen. Die Betriebsleitung wird als Beschäftigter gewertet.

(3) Als Stichtag für die Feststellung der Personenanzahl gem. Abs. 1 und der Beschäftigten etc. gem. Abs. 2 gilt der 10. Dezember für das Folgejahr.

(4) Für die Abholung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zu den Grundgebühren folgende **Gebühr** zu entrichten (in Form des Ankaufes von Bänderolen für Abfalltonnen und Containern bzw. von Abfallsäcken):

a) je abgeführter Abfalltonne	mit 90 Liter Inhalt	€	7,40
b) je abgeführtem Container	mit 770 Liter Inhalt	€	64,10
	mit 880 Liter Inhalt	€	72,50
	mit 1.100 Liter Inhalt	€	91,40
c) je Abfallsack	mit 35 Liter Inhalt	€	3,10
	mit 60 Liter Inhalt	€	5,00

(5) für die Abholung von sperrigen Abfällen sind je angefangenem m³ zu entrichten:
€ 17,50

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

Tritt der Beginn oder das Ende der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres ein, so ist die Abfallgrundgebühr nur anteilmäßig zu entrichten.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 sind zu je einem Viertel jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Die Gebühren nach § 2 Abs. 4 sind beim Erwerb zur Zahlung fällig.

Die Gebühren nach § 2 Abs. 5 sind auf dem der Abholung folgenden Monatsersten zur Zahlung fällig.

§ 6
Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7
Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit 1.1.2011 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 10.12.2004 außer Kraft.

Der Bürgermeister:


(Josef Lindner)

Angeschlagen am: 3. NOV. 2010

Abgenommen am: 15. DEZ. 2010

